

## Besteuerung ausländischer Preisgeldempfänger

Im Rahmen der Auszahlung von **Preisgeldern** an **ausländische Turnierteilnehmer** sind **komplexe steuerliche Vorschriften** zu beachten. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann zu **beträchtlichen Steuerschulden** für den Verein führen und allenfalls sogar **finanzstrafrechtliche** Konsequenzen für die Organe des Vereines (Vorstand) nach sich ziehen. Die nachfolgenden Ausführungen kommen für jeden Turnierveranstalter zur Anwendung, unabhängig davon, ob es sich um einen gemeinnützigen Verein, eine gewerbliche GmbH, etc. handelt.

### 1. Einkommensteuer

Ausländische Turnierteilnehmer unterliegen in Österreich der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese über keinen (Zweit-) Wohnsitz in Österreich verfügen. Bei der Auszahlung von Preisgeldern an **ausländische Teilnehmer** ist grundsätzlich **Abzugsteuer** in Höhe von **20 %** des Preisgeldes einzubehalten. Alternativ besteht die Möglichkeit, mit dem Turnier in unmittelbarem Zusammenhang stehende Kosten des Reiters vom Preisgeld in Abzug zu bringen und den Nettobetrag einer Besteuerung von **35 %** zu unterziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einbehaltung von Abzugsteuer auch zur Gänze unterbleiben. Da der **Veranstalter** jedoch für die Erfüllung der Voraussetzungen und die Richtigkeit der Angaben des ausländischen Teilnehmers **haftet**, ist es empfehlenswert, **stets Abzugsteuer** in Höhe von **20 %** des Preisgeldes **einzubehalten**. Die Abfuhr der Abzugsteuer hat bis spätestens 15. des dem der Auszahlung folgenden Monats unter gleichzeitiger Abgabe des Formulars „E 19“ zu erfolgen. Über Zeitpunkt und Höhe der zur Auszahlung gelangten Preisgelder sowie Zeitpunkt und Höhe der einbehaltenen Steuer sind detaillierte Aufzeichnungen zu führen und vom Veranstalter evident zu halten. Sofern das Besteuerungsrecht an dem Preisgeld dem Ansässigkeitsstaat des ausländischen Turnierteilnehmers zugewiesen wird, besteht die Möglichkeit, ein sog. Formular „ZS-QU1“ zur Vermeidung von Abzugsteuer auszufüllen und zu den Buchhaltungsunterlagen zu nehmen. Dies trifft vor allem auf aus Ungarn stammende Reiter zu bzw. in bestimmten Ausnahmefällen auch für deutsche Turnierteilnehmer.

**Bemessungsgrundlage** für die 20%ige Abzugsteuer ist das Preisgeld vor Abzugsteuer. Wird daher dem Reiter ein Nettopreisgeld von € 500,00 ausgezahlt, so sind die € 500,00 bereits als Betrag nach Abzug der 20%igen Abzugsteuer anzusehen. Aus diesem Grund ist von einer Bemessungsgrundlage für die Abzugsteuer von einem Bruttopreisgeld von € 625,00 auszugehen, wodurch sich eine Abzugsteuer von € 125,00 ergibt. In den Ausschreibungsbedingungen für ein Turnier sollte daher vorweg klargestellt werden, dass die ausgelobten Preisgelder jeweils als Bruttobeträge vor Abzug der 20%igen Steuer zu sehen sind.

### 2. Umsatzsteuer

Für Zwecke der **Umsatzsteuer** ist bei den ausländischen Teilnehmern zu unterscheiden, ob diese unternehmerisch tätig sind, dh einen Gesamtüberschuss aus der Reitsporttätigkeit erzielen. Bei **nichtunternehmerischer Tätigkeit** des ausländischen Teilnehmers ist aus umsatzsteuerlicher Sicht **kein Tätigwerden des Veranstalters** erforderlich. Bei Vorliegen der **Unternehmereigenschaft** des Reiters unterliegt das Preisgeld der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerschuld des Reiters **geht** auf den Veranstalter **über**. Dies hat zur Folge, dass der Verein bei Auszahlung des Preisgeldes zusätzlich zur Abzugsteuer **20 % Umsatzsteuer** einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen hat. Die Entrichtung der Umsatzsteuer ist bis spätestens 15. des dem Monat der Auszahlung zweitfolgenden Monats unter gleichzeitiger Abgabe einer Umsatzsteuer-voranmeldung zu veranlassen. Die Berechnung der Abzugsteuer erfolgt sodann von dem um die Umsatzsteuer gekürzten Preisgeld. Die **Geltendmachung von Vorsteuern** durch den Veranstalter ist idR dennoch **nicht möglich**.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema liegen beim Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich auf. Für detailliertere individuelle Fragestellungen steht Ihnen gerne Herr Dr. Schuster bzw. Frau Mag. Schalko von Deloitte, Freyung/Renngasse 1, 1010 Wien, Tel: 01/537 00 6900, E-Mail: gschuster@deloitte.at, zur Verfügung.